

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XLI. Von den Außgetrettenen und veroselben Haab und Güther.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

sich gelöst/und wider kauft werden/mit Kauff-
Gelt wie die Haupt-Summa, Zihlen / und
Wein-Kauff / verkauft / und hingeben wor-
den / darob auch Unsere Ober- und Under-
Amptleuth mit allem Fleiß halten / und die
Unseren darvon mit nichten tringen lassen.

Doch sollen auch hierinnen/Unseren Unt-
erthonen / so einich Lehen / Boden- oder an-
dere Losungs- Berechtigkeiten haben/die Vor-
lösung hiemit unbenommen/sonder vorbehal-
ten seyn.



Tit. XLI.

Von den Außgetrethenen und derosel-
ben Haab und Gütther.

Alle und jede Unsere Unterthonen so hin-
füran stüchtigen Fuß setzen/und austretten
werden / die sollen Uns verfallen seyn / alle
Ihre

Ihre verlassene Haab / und Gütther / ligend /
und fahrende / nicht darvon außgenommen /
noch hindan gesetzt.

Bei gemeiner Statt Hechingen ist per
Privilegia hergebracht / daß dergleiche Straff
mit 10. Pfund Heller kan versöhnet / und be-
zahlet werden / warbey es sein Bewenden.



Tit. XLII.

Daß niemand keinem frembden
Herren zuziehen solle.

Wir gebieten auch allen Unseren Unter-
thanen daß hinfürd keiner derselben oh-
ne Unser Erlaubtnus anderer Herren / und
Potentaten / außershalb der Röm. Kayf. oder
Königl. Majest. vermög des Reichs Abschied
zu Hilff / oder in Krieg zu ziehen / bey Straff
Leibs / und Guths / dann so Dieselbige heim-
lein